

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Leitlinien für Gemeinschaftsschulen
Vom 15.Juli 2005

Az.: 3-6411.40/29/1

I. Koalitionsvertrag

„Die Koalitionspartner verfolgen das Ziel, jeden einzelnen Schüler optimal zu fördern und zu fordern. Wir können auf kein Talent und auf keinen jungen Menschen verzichten. Alle internationalen Erfahrungen zeigen, dass Schulen Herkunftsnachteile abbauen und Schüler individuell fördern können. Die Staatsregierung fördert Entwicklungen, welche in diese Richtung und zum produktiven Umgang mit Vielfalt führen. Deshalb werden auf Antrag der Schulträger, „Schulen mit besonderem pädagogischen Profil/Gemeinschaftsschulen“ stellenneutral unter Einhaltung der KMK-Vereinbarungen, der Bildungsstandards sowie wissenschaftlicher Begleitung ermöglicht. Damit werden unterschiedliche Formen längeren gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I und schulformübergreifende Kooperationen ermöglicht.“

II. Ziel und Inhalt

Gemeinschaftsschulen im Rahmen des § 15 SchulG sollen unter Nutzung veränderter Lernkonzepte und unter Nutzung internationaler Erfahrungen jeden einzelnen Schüler optimal fördern und fordern. Von der äußeren Differenzierung in Bildungsgänge kann nur dann abgewichen werden, wenn ein entsprechend untersetztes Konzept vorgelegt wird. Gemeinschaftsschulen verlängern die gemeinsame Lernzeit der Schüler und führen zu einer neuen Lern- und Förderkultur.

Sie sollen insbesondere neue schulorganisatorische und pädagogische Konzepte zum produktiven Umgang mit Vielfalt übernehmen, entwickeln, erproben und verbreiten.

Zugleich ordnen sich diese Versuche ein in die Bemühungen der Koalition, den Schulen mehr pädagogische und personelle Verantwortung zu übertragen. Ihnen wird deshalb auf Antrag die Verantwortung für bislang zentral insbesondere im Schulgesetz und den Schulordnungen geregelte Vorgaben übertragen. Sie erproben und nutzen so ebenfalls wesentliche Elemente einer verantwortlichen Schule.

Die Gemeinschaftsschulen unterstützen damit auch die Reform der Schulverwaltung, indem in Abstimmung mit der Schulleitung und dem Schulträger moderne Formen der ergebnisorientierten Ressourcenverwaltung erprobt werden. Strukturvorgaben sollen, wo immer möglich, durch Zielvereinbarungen ersetzt werden. Die Schulverwaltung entwickelt an diesen Schulversuchen ihre Kompetenzen in der Unterstützung und Beratung der Schulen weiter.

Schulträger und Schulen sollen ihren Bedingungen, Bedürfnisse und Möglichkeiten entsprechend auch vielfältige schulorganisatorische Formen längeren gemeinsamen Lernens entwickeln und realisieren können.

Gemeinschaftsschulen sollen unter Nutzung der Fördermittel für Ganztagsangebote/Ganztagschulen als Ganztagschulen betrieben werden.

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Rahmen für Gemeinschaftsschulen

Vom 15. Juli 2005

Az.: 3-6411.40/30/1

KMK-Vereinbarungen sind insbesondere hinsichtlich der **Bildungsziele und der nationalen Bildungsstandards** verbindlich zu berücksichtigen. Den Schülerinnen und Schülern ist fächerspezifisch das Lernen nach verschiedenen Anspruchsniveaus auf der Grundlage der entsprechenden Lehrpläne zu ermöglichen. Von der äußeren Differenzierung in Bildungsgänge kann nur dann abgewichen werden, wenn ein entsprechend untersetztes Konzept vorgelegt wird. Die Lehrpläne gelten hinsichtlich ihrer Zielstellungen und können stofflich und in der Abfolge verändert werden, soweit dabei, aber auch allgemein, die Anschlussfähigkeit an Bildungsgänge regulärer Schulen gewährleistet ist.

Das **pädagogische Konzept** muss insbesondere die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler sicherstellen. Wochenstundentafel, Schulordnung und weitere zentrale Vorgaben können in diesem Rahmen auf Antrag modifiziert und durch eigene Regelungen ersetzt werden.

Gemeinschaftsschulen können aus beliebigen regulären Schulen unter Einbeziehung von Förderschulen, wenn die sonderpädagogische Förderung gewährleistet ist, gebildet werden.

Generell sind Kooperationsbeziehungen mit abgebenden Grundschulen und aufnehmenden weiterführenden Schulen (Gymnasien, ggf. Mittelschulen) einzugehen.

Die Bestimmungen des **§ 4a SchulG** gelten in der Form, dass Gemeinschaftsschulen in der Sekundarstufe I grundsätzlich wie Mittelschulen behandelt werden (mindestens **zweizügig**).

Die **Personalzuweisungen** an Gemeinschaftsschulen richten sich nach den aktuellen Schüler-Lehrer-Relationen (SLR), wie sie sich aus den Haushaltsstellen und aktuellen Schülerzahlen/-prognosen ergeben. Personal soll weder gegen den eigenen Willen noch gegen den Willen des Schulleiters zugewiesen werden.

Der Schulversuch soll eine **Laufzeit** von mindestens 6 Jahren haben und bei Erfolg regulär weiterlaufen.

Das SMK sichert die **wissenschaftliche Begleitung**.

Die **Regionalschulämter (RSA) unterstützen** und beraten die Schulen und Schulträger bei der Entwicklung, Beantragung und Durchführung der Versuche.

Der **Schulträger beantragt** die Gemeinschaftsschule bis spätestens acht Wochen vor dem jeweiligen Anmeldetermin für den Besuch einer weiterführenden Schule über das RSA beim SMK. Er legt vor:

- das pädagogische Konzept einschließlich der Lehrpläne und Stundentafeln und

- einer Aussage zur Anschlussfähigkeit und Abschlussorientierung,
- eine Erklärung darüber, worin von den entsprechenden Schulordnungen/dem Schulgesetz und weiteren Verordnungen abgewichen werden soll,
- eine begründete Schülerzahlprognose und die Stellungnahme des Schulnetzplanungsträgers,
- die Stellungnahmen der Lehrerkonferenz und der Schulkonferenz,
- den vorgesehenen Beginn.

Das RSA prüft die Unterlagen vor. Das **Staatsministerium für Kultus** trifft die abschließende Entscheidung. Der Antrag kann insbesondere abgelehnt werden, wenn

- das Erreichen der Bildungsziele nicht gesichert erscheint,
- 40 Schüler pro Klassenstufe unterschritten werden oder in der Zukunft nicht erreicht werden können,
- die Fortführung der Bildungsgänge nach der Gemeinschaftsschule nicht gesichert ist.

Dresden, den 15. Juli 2005

gez.

Der Staatsminister für Kultus
Steffen Flath